

Emergency evacuation of people – Recommended action for construction sites

Einsprüche bis 2024-07-31

- vorzugsweise über das VDI-Richtlinien-Einspruchsportal <http://www.vdi.de/4062-3>
- in Papierform an
VDI-Gesellschaft Energie und Umwelt
Fachbereich Betriebliches EHS-Management
Postfach 10 11 39
40002 Düsseldorf

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Vorbemerkung.....	2	7.4 Flucht- und Rettungswegeplanung.....	6
Einleitung.....	2	8 Aufgabenbeschreibungen	7
1 Anwendungsbereich	2	8.1 Übergeordnete Aufgabenverteilung.....	7
2 Normative Verweise	3	8.2 Firmenbezogene Aufgabenverteilung.....	8
3 Begriffe	3	9 Alarmierungen zur Evakuierung	8
4 Abkürzungen	4	9.1 Technische Möglichkeiten der Alarmierung	8
5 Rechtliche Grundlage	4	9.2 Klärung der Erreichbarkeit, Hilfestellung für unterschiedliche Personengruppen	8
5.1 Für die Baustelle allgemein.....	4	9.3 Klärung der erforderlichen, zu evakuierenden Bereiche, Teilevakuierung.....	8
5.2 Unternehmensbezogen	4	10 Maßnahmen zur Evakuierung bestimmter Personengruppen	9
6 Auslösende Ereignisse	5	10.1 Baustellen zugehörige Gruppen.....	9
6.1 Ermittlung auslösender möglicher Ereignisse.....	5	10.2 Baustellenfremde Personengruppen	9
6.2 Beispiele für auslösende Ereignisse	5	11 Übungen	9
7 Bestandsaufnahme und Vorplanung	5	Schrifttum	11
7.1 Neubauten	5		
7.2 Bauen im Bestand.....	6		
7.3 Aufteilung des Bauobjekts bei größeren Ausdehnungen	6		

VDI-Gesellschaft Energie und Umwelt (GEU)
Fachbereich Betriebliches EHS-Management

Vorbemerkung

Der Inhalt dieser Richtlinie ist entstanden unter Beachtung der Vorgaben und Empfehlungen der Richtlinie VDI 1000.

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Fotokopie, der elektronischen Verwendung und der Übersetzung, jeweils auszugsweise oder vollständig, sind vorbehalten.

Die Nutzung dieser Richtlinie ist unter Wahrung des Urheberrechts und unter Beachtung der Lizenzbedingungen (www.vdi.de/richtlinien), die in den VDI-Merkblättern geregelt sind, möglich.

An der Erarbeitung dieser Richtlinie waren beteiligt:

Norbert Christensen, Hückelhoven

Dipl.-Ing. *Bernd Colsmann*, Balzheim

Dipl.-Ing. *Michael Haug*, Blaubeuren

Ralf Höhmann, Frankfurt

Dr. rer. nat. *Joachim Lindner*, Wissembourg

Patrick te Paß, Duisburg

Tom Riedel, Bonn

Ronny Schedifka, Senftenberg

Dipl.-Ing. *Stefan Teuteberg*, Dortmund

Markus Weber, Göttingen

Allen, die ehrenamtlich an der Erarbeitung dieser Richtlinie mitgewirkt haben, sei gedankt.

Einleitung

Auf Baustellen ist aufgrund der zu Beginn noch fehlenden Sicherheitseinrichtungen des endgültigen Objekts auf Grundlage der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 Abschnitt 10 ein Konzept zur Evakuierung der auf der Baustelle Anwesenden erforderlich. Somit wird sichergestellt, dass alle im Gefahrenfall sicher die Baustelle verlassen können. Diese Richtlinie dient hierbei als Leitfaden, um die Punkte eines solchen Konzepts zu erkennen und zu bearbeiten. Sie ist nicht als Vorschrift, sondern als Arbeitshilfe für die Erstellung eines Konzepts zur Evakuierung von Personen im Gefahrenfall auf Baustellen erstellt worden.

Diese Richtlinie ist Teil der Richtlinienreihe VDI 4062 zum Thema *Evakuierung von Personen im Gefahrenfall*.

Die Richtlinienreihe VDI 4062 besteht aus folgenden Blättern:

VDI 4062: 2016-04 Evakuierung von Personen im Gefahrenfall

Blatt 1	Evakuierung von Personen im Gefahrenfall (in Vorbereitung, geplant als Ersatz für VDI 4062:2016-04)
Blatt 2	Vorbeugende Gefahrenabwehr von lebensbedrohlichen Gewalttaten
Blatt 3	Handlungsempfehlung für Baustellen

Eine Liste der aktuell verfügbaren und in Bearbeitung befindlichen Blätter dieser Richtlinienreihe sowie gegebenenfalls zusätzliche Informationen sind im Internet abrufbar unter www.vdi.de/4062.

Die einzelnen gewerkespezifischen Blätter dieser Richtlinienreihe sind jeweils in Verbindung mit VDI 4062 Blatt 1 anzuwenden.

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Erarbeitung von Evakuierungskonzepten auf Neubaubauustellen und Baustellen im Bestand. Ob für kleiner Baustellen oder Baustellen im Freien (nicht in Bauwerken) ein Evakuierungskonzept notwendig wird, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) im Vorfeld der Baustellenplanung durch den Verantwortlichen Bauleiter zu prüfen und zu dokumentieren. Für Baustellen im Sinne von § 2 Absatz 2, Punkte 1 und 2, sowie Absatz 3 ArbStättV sollte ein Evakuierungskonzept erstellt werden, das den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Baustelle gerecht wird. Baustellen mit freien Fluchtmöglichkeiten ohne Hindernisse oder Gefahrenstellen in das angrenzende Gelände (z.B. Straßenbaustellen im ebenen Gelände) benötigen kein Evakuierungskonzept nach dieser Richtlinie, soweit in der ASR A5.2 hier keine anderen Festlegungen sind. Kleine Bauarbeiten/Umbauarbeiten in Gebäuden, die ein Evakuierungskonzept haben und das den Baustellenbereich inklusive der Besonderheiten der Baustelle vollständig mit abdeckt, benötigen kein eigenes Evakuierungskonzept. Temporär erforderliche Änderungen sind als Ergänzung des bestehenden Konzepts zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für Kleinbaustellen im Rahmen von Renovierungen in Einfamilienhäusern bzw. in einer einzelnen Wohnung in einem Gebäude und hiermit vergleichbare Arbeiten.

Inwieweit ein Evakuierungskonzept erforderlich ist, kann nur über eine Gefährdungsbeurteilung festgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Flucht- und Rettungswegeplanung zu berücksichtigen oder zu bearbeiten (siehe Abschnitt 7.3).